

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1952/11/5 3Nd331/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1952

Norm

EO §18 Z4

EO §47

EO §69 (2)

JN §44

Kopf

SZ 25/295

Spruch

Wenn der Verpflichtete nicht mehr im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnt, kann das Eidesverfahren nicht nach§ 44 JN. dem Wohnsitzgericht abgetreten werden.

Entscheidung vom 5. November 1952, 3 Nd 331/52.

Text

Gemäß § 18 Z. 4 EO. hatte in einer Exekutionssache das Bezirksgericht Aigen als Exekutionsgericht einzuschreiten, weil in dem Exekutionsantrag behauptet wurde, daß die verpflichtete Partei im Sprengel des Bezirksgerichtes Aigen ihren Wohnsitz habe und sich dort die Fahrnisse befänden, deren Pfändung, Verwahrung und Verkauf von der betreibenden Partei begehrt wurde. Das Bezirksgericht Linz, an das das Bezirksgericht Aigen den Antrag der betreibenden Partei auf Leistung des Offenbarungseides gemäß § 44 JN. überwies, lehnte seine Zuständigkeit ab.

Der Oberste Gerichtshof erkannte gemäß § 47 JN., daß zu Vollzugsakten in Ansehung des im Rahmen der Exekutionssache eingeleiteten Verfahrens zwecks Ablegung des Offenbarungseides das Bezirksgericht Aigen zuständig ist.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Das Exekutionsgericht bleibt auch zuständig, wenn die Fahrnisse infolge Übersiedlung des Verpflichteten aus dem Sprengel des Exekutionsgerichtes wegkommen (vgl. Hermann: Manz'sche Ausgabe der Exekutionsordnung, Anm. 7 zu § 18).

Anträge auf Leistung des Offenbarungseides gemäß § 47 EO. und auf Verhängung der Haft zur Erwingung der eidlichen Aussage (§ 48 Abs. 3 EO.), die in Anschluß an ein Exekutionsverfahren gestellt werden, bilden nicht den Gegenstand eines selbständigen Verfahrens, sondern gehören in das vorangegangene Exekutionsverfahren (vgl. § 398 Abs. 4 GeO.). Sind im Rahmen dieses Exekutionsverfahrens einzelne Exekutionsakte außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirken, so hat dieses gemäß § 69 Abs. 2 EO. das in Betracht kommende Gericht um Vornahme zu ersuchen.

Anmerkung

Z25295

Schlagworte

Offenbarungseid Zuständigkeit, Zuständigkeit für Offenbarungseid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:0030ND00331.52.1105.000

Dokumentnummer

JJT_19521105_OGH0002_0030ND00331_5200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at